



Transparenzregister-Nr. der EuBV: 33192023937-30

Brüssel, 14. Juli 2016

**EuBV-Positionspapier zur Konsultation zu Leitlinienentwürfen zur LCR-Offenlegung
(EBA/CP/2016/06)**

Die Europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) begrüßt die Möglichkeit, am Konsultationsverfahren der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu Leitlinienentwürfen zur LCR-Offenlegung teilnehmen zu können.

Die EuBV ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgen den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern. Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen werden von Bausparkassen zur Wohnungsfinanzierung im Mengengeschäft vergeben. Daneben dürfen Bausparkassen nur in besonders sichere Anlageformen investieren. In Zeiten der Krise haben sich Bausparkassen als Spezialkreditinstitute als besonders resistent erwiesen. Ihr risikoarmes Geschäftsmodell wird durch die strengen gesetzlichen Vorgaben für das Bausparkassengeschäft und für die Möglichkeiten der Geldanlage bestimmt.

Im Einzelnen möchten wir zu folgenden Fragen des Konsultationspapiers Stellung nehmen:

Implementation

Question 2: As currently foreseen, the application date will be in June 2017. Do respondents find the date of application of the guidelines appropriate?

In Anbetracht der Vielzahl an zusätzlichen neuen Offenlegungsanforderungen und der Kürze der verbliebenen Zeit sehen wir den Termin für die erstmalige Anwendung als sehr kritisch an. Wir sprechen uns daher für die Anwendung ab Dezember 2017 aus.

Question 3: Do respondents consider that the transitional period is sufficiently clear?

Ja.

LCR disclosure template and template on qualitative information on LCR

Question 6: Do respondents have any comment on the content of the LCR disclosure template in Annex II?

Eine tägliche Ermittlung der LCR wird sehr kritisch gesehen. Wir verweisen hierzu auf die Antworten auf die Fragen 11 und 13.

Question 7: Do respondents have any comment relative to the content of the template on qualitative information on LCR?

Hinsichtlich des „currency mismatch in the LCR“ gehen wir davon aus, dass vorgenommene Kürzungen der Assets gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/61 Artikel 8 Abs. (6) zu beschreiben sind.

Question 10: Do respondents find the general instructions in Annex III sufficiently clear for the development of the disclosure template?

Das „LCR disclosure template on quantitative information“ (Annex II Tz. 17) ist verständlich.

Zum „Template on qualitative information on LCR“ (Annex II Tz. 18) verweisen wir auf die Antwort auf Frage 7.

Question 11: In accordance with Article 4 of Commission Delegated Regulation (EU) 2015/61, the LCR needs to be met at any time whereas Article 15(1) of Commission Implementing Regulation (EU) No 680/2014 requires a monthly frequency of LCR reporting. The suggested approach for the LCR disclosure template is based on averaged values over daily observations based on the reporting templates. **Particularly considering that the most recent data needed would be from the quarter prior to the disclosure date, do respondents consider that this approach is, from a practical point of view, operationally feasible meaning that the accuracy of the daily reporting observations for the calculation of the averages can be ensured? Do respondents consider that this operational feasibility could depend on the size of the credit institution or could be different in the case of solo or consolidated data?**

Wenngleich die LCR-Mindestquote täglich einzuhalten ist, bedeutet dies nicht, dass die LCR auch täglich zu berechnen ist. Insbesondere bei Instituten mit sehr hoher LCR, einem überproportional hohem Bestand an high-quality liquid assets und relativ geringer Volatilität der Nettoszahlungsmittelabflüsse kann die Einhaltung der Mindestquote ohne eine tägliche Berechnung der LCR sichergestellt werden.

Für den Regelbetrieb genügt nach Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) eine monatliche bzw. vierteljährliche Meldung. Eine tägliche Meldung der LCR ist gemäß Art. 414 CRR nur bei Unterschreiten der Mindestquote erforderlich. Dem entsprechend verweist auch Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/61 auf Artikel 414 CRR. Eine solche Unterschreitung stellt für ein Institut eine Extremsituation dar, die besondere Anforderungen an das Institut und eine strenge Überwachung rechtfertigt.

Die Anforderung an die Offenlegung (Annex III Part 1 Tz. 19) übersteigt somit die Anforderung an die aufsichtliche Meldung im Regelbetrieb erheblich. Die Ermittlung von Durchschnittswerten auf der Grundlage einer täglichen Berechnung der LCR wäre nur mit hohem Einsatz von materiellen und personellen Kapazitäten zu leisten. Aufgrund der großen Datenmengen würden sich die Laufzeiten der Rechenprogramme erheblich verlängern, und dies würde in mehreren Institute dazu führen, dass

neue Hardware benötigt wird. Darüber hinaus sind stets einige manuelle Korrekturaufwände für die Erstellung der LCR erforderlich, die dann täglich anstatt monatlich anfallen würden.

Eine tägliche Berechnung der LCR würde somit einen unverhältnismäßigen Mehraufwand verursachen. Die Anforderung ausschließlich zum Zwecke der Offenlegung von Durchschnittswerten kann aus unserer Sicht nicht mit einem Zuwachs an Transparenz gerechtfertigt werden.

Im Offenlegungsbericht sollten aus unserer Sicht daher Durchschnittswerte aus den Werten der monatlichen Stichtage für ein Quartal angegeben werden.

Question 12: Do respondents find the specific instructions in Annex III sufficiently clear for the development of the LCR disclosure template and the template on qualitative information on LCR in Annex II?

Nein, wir verweisen hierzu auf die Antwort auf Frage 7.

Preferred Options

Question 13: In the elaboration of this CP, the EBA has considered several policy options under three main areas: a proportionality approach in the scope of application, items for a higher disclosure frequency and methodology for the calculation of the disclosures. Do respondents have any particular view on the assessment conducted on these policy options?

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs sprechen wir uns für Option 1 A aus. Wir verweisen auf die in der Antwort auf Frage 14 dargestellten Gründe und Vorschläge.

Hinsichtlich der Berechnung der LCR sprechen wir uns für Option 3 B aus. Wir plädieren für eine umfassende Anwendung des Prinzips der Proportionalität und verweisen auf die in der Antwort auf die Fragen 11 dargestellten Gründe.

Aus unserer Sicht wäre es für die Berechnung der LCR ausreichend, wenn die Institute die Wahl haben, die Durchschnittswerte auf Basis täglicher oder monatlicher Werte offenzulegen. Wie in den Liquidity coverage ratio disclosure standards des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS 272, Tz. 13) gefordert, könnte zudem die Anzahl der zugrundeliegenden Datenpunkte offengelegt werden, um den Marktteilnehmer eine Interpretation zu ermöglichen.

Question 14: The provisions of Regulation (EU) 575/2013, including the disclosure requirements in its Part Eight, respect the principle of proportionality having regard, in particular, to the diversity in size and scale of operations and to the range of activities of institutions. A less complex, low risk institution will have to disclose less than a more complex, higher risk institution. In addition, specific waivers for disclosure exist in case of non-materiality of information, and the EBA has issued Guidelines to specify the cases where such waivers are used. The EBA intends to conduct further work on the application of the principle of proportionality to regulatory requirements, including the disclosure requirements. As a result, should a specific approach be needed as regards the implementation of the Guidelines on liquidity disclosures in a proportionate manner, this approach will be consistent with the EBA general approach as regards proportionality. In the meantime, users are invited to express their views on the following questions, whose answers will inform the future

work of the EBA. Any potential solution suggested by respondents will have its feasibility assessed considering the applicable disclosure framework.

Do respondents think that the opportunity of having a simplified disclosure template for smaller credit institutions should be assessed? This simplified LCR disclosure template could comprise for example the ratio itself, the numerator and the denominator as key ratios and figures of the LCR, in the sense of Article 435 (1) (f) CRR. What arguments could respondents provide to justify that the LCR ratio itself, its numerator and its denominator are the only key ratios and figures of the LCR which are required to be disclosed by smaller credit institutions?

More generally please provide any argument in favor or against a simplified template, and if you believe a simplified template for LCR disclosures is relevant, please indicate which type of information you would like to have disclosed in that template.

What specific criteria would respondents suggest to identify those smaller institutions for which a simplified disclosure template could potentially be disclosed?

Die EuBV spricht sich mit Nachdruck für eine - im Vergleich zu Annex II - vereinfachte Offenlegungsanforderung an kleinere Institute aus. Aus unserer Sicht sollten von diesen Instituten sowohl weniger quantitative als auch weniger qualitative Angaben gefordert werden, so dass der für die Offenlegung erforderliche Aufwand spürbar reduziert werden kann.

Für die Adressaten des Offenlegungsberichts dürften vermutlich vor allem die Entwicklung der LCR, sowie die ihres Zählers und ihres Nenners im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit anderen Marktteilnehmern relevant sein. Insgesamt sehen wir die Quote, die Angabe des Liquidity Buffers und der Net-Liquidity Outflows, sowie die Angabe der vorgenommenen Caps als ausreichend für eine vereinfachte Offenlegung an. Die vorgenommenen Caps (auf Assets wg. Denomination der Währungsverteilung und auf Inflows) würden dem Adressaten die Information geben, dass noch zusätzliche Assets/Inflows vorhanden sind, die nicht angerechnet werden konnten. Die in Annex II vorgesehenen sonstigen, detaillierteren Informationen dürften für die Adressaten eines kleineren Instituts in der Regel dagegen ohne Bedeutung sein.

Für die Abgrenzung von kleineren Instituten schlagen wir die folgenden Kriterien vor:

- Gesamtaktiva höchstens 30 Mrd. Euro,
- keine Systemrelevanz und
- überwiegend nationale Tätigkeit.

Sofern Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas J. Zehnder
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung